

MOORE STEPHENS

MADER & PETERS

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

RECHTSANWÄLTE



Bereit für den nächsten Schritt!

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE



Gliederung:

- I. Aktuelles Steuerrecht
 1. Rechtsprechung
 2. Verwaltung
 3. Gesetzgebung
 4. Steuerliche Konsequenzen aus dem Brexit-Referendum

- II. Erbschaftsteuer



I. Aktuelles Steuerrecht

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

Niedersächsisches Finanzgericht - Urteil vom 23. Februar 2016

Bei Umschuldung und Novation von Fremdwährungsdarlehen werden Fremdwährungsgewinne/ -verluste realisiert. Es ist daher zu prüfen, ob das bisherige Darlehen unter neuen Bedingungen fortgeführt wird oder das bisherige Darlehensverhältnis beendet und ein neues begründet wird. Revision ist anhängig.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

FG Köln vom 26. April 2016

Kein Lohnzufluss bei einem Fremdgeschäftsführer im Jahr der Wertgutschriften bei einem Zeitwertkontenmodell. Revision wurde zugelassen. BFH hat mit Urteil vom 11. November 2015 Zeitwertkonten und Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer abgelehnt.

FG München vom 25. Februar 2016

Zinslose Gewährung eines Darlehens ist in der Regel eine freigebige Zuwendung der Kapitalnutzung, so dass Schenkungsteuer auf die nicht berechneten Darlehenszinsen anfällt.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH vom 8. März 2016

Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank indiziert die Marktüblichkeit eines vereinbarten Disagios.

Fall:

Zinsbindung 10 Jahre, Zinsen 2,85 %, Disagio 10 %
FG hatte nur 5 % als sofort abzugsfähigen Aufwand anerkannt.

§ 11 Abs. 2 EStG: Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Satz 3 ist auf ein Damnum oder Disagio nicht anzuwenden, soweit dies marktüblich ist. § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH vom 9. März 2016

1960er Jahren : Errichtung von Betriebsgebäuden auf Grundstücken, die auch der Ehefrau gehören

1993: Übertragung des Betriebes und der Grundstücke auf den Sohn

Fraglich war die Afa des Gebäudes beim Sohn.

- Ab 1960er Jahre volle Afa beim Vater, da dieser Aufwendungen in vollem Umfang alleine getragen hat.
- Wertsteigerungen auf Anteil Ehefrau bei Ehefrau.
- Fortführung der Buchwerte nur bezüglich des Anteils des Vaters. Bezüglich Anteil der Mutter liegt eine Einlage zum Teilwert vor.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH-Beschluss vom 24. März 2016

Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG ist bereits in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der qualifiziert beteiligte Gesellschafter nicht mehr mit Zuteilungen oder Rückzahlungen aus dem Gesellschaftsverhältnis rechnen kann und feststeht, ob und in welchem Umfang noch nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige im Rahmen der Ermittlung des Auflösungsverlusts zu berücksichtigende Aufgabe- oder Veräußerungskosten anfallen werden.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH vom 14. Januar 2016

Grundsatzurteil entgegen Finanzverwaltung und herrschende Meinung:

Auch bei einem unterjährigem Gesellschafterwechsel ist auf den Gewinnverteilungsschlüssel am Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft abzustellen, da die Gewerbesteuer erst mit Ablauf des Jahres entsteht.

- Kein Anteil des unterjährig ausscheidenden Gesellschafters am Gewerbesteuer-Messbetrag
- Gilt selbst dann, wenn ausscheidender Gesellschafter zivilrechtlich zur Übernahme der auf ein Veräußerungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer verpflichtet ist.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH vom 1. Dezember 2015

Fahrten des Eigentümers zu Vermietungsobjekten sind grundsätzlich in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Benutzung des eigenen PKW €0,30 je gefahrenen Kilometer, es sei denn, regelmäßige Tätigkeitsstätte - dann €0,30 je Entfernungskilometer.

FG Hamburg Beschluss vom 2. März 2016

Monatliche Gehaltsverzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sind dann eine vGA, wenn die zu Grunde liegende Vereinbarung nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde, weil wieder auflebender Gehaltsanspruch nicht oder nicht fristgemäß ermittelt und festgestellt worden ist und der Gehaltsverzicht einem Fremdvergleich nicht Stand hält.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

Der BFH hat zu Fremdvergleich bei Stundungsvereinbarungen Folgendes ausgeführt:

- Fremder Arbeitnehmer würde Stundung nur im Notfall zustimmen
- Fremder Arbeitnehmer würde angemessene Abschlagszahlungen fordern und
- ständig den Fortbestand der Krise überprüfen, d.h. bei Besserung der Liquidität auf Auszahlung drängen sowie
- die Gestellung von Sicherheiten verlangen

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

Generalanwalt an EuGH in der Rechtssache Senatex GmbH vom
17. Februar 2016

- Deutsche Regelung, wonach der Berichtigung einer Rechnung keine Wirkung für die Vergangenheit zuerkennt, verstößt gegen Europarecht.
- Urteil des EuGH bleibt abzuwarten.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

Beschluss des BFH vom 3. Februar 2016

Vorsteuerabzug aus Dauerschuldverhältnis erfordert einen ausdrücklichen Ausweis der Umsatzsteuer als konkreten Steuerbetrag in Dauerleistungsvertrag. Nicht ausreichend ist die Formulierung, nach der neben dem Netto-Entgelt die „jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer“ geschuldet wird. Weiterhin ist erforderlich, dass ergänzende Zahlungsbelege vorgelegt werden, aus denen sich eine Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt. Insoweit reichen z.B. Kontoauszüge, wenn im Buchungstext ausdrücklich diese Angaben gemacht werden.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH vom 12. Januar 2016

- Verluste aus dem Verfall von Optionsscheinen können entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich bei den Kapitaleinkünften geltend gemacht werden.
- Kreditzinsen aus Darlehen zur Finanzierung von Wertpapierkäufen können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

BFH vom 3. September 2015

Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistungen rund um die Uhr sicherstellt, können als haushaltsnahe Dienstleistungen die Steuern ermäßigen.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

FG Rheinland-Pfalz vom 12. November 2015

Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen werden, sind als Werbungskosten abziehbar.

BFH-Beschluss vom 14. Oktober 2015

BFH hält die Regelung zur Zinsschranke wegen Verstoß gegen das Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit für verfassungswidrig und hat die Regelung daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Rechtsprechung

BFH-Beschluss vom 2. Dezember 2015

- Entgegen der bisherigen Rechtsprechung kann auch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit einer Tochterpersonengesellschaft bestehen, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschafter sind.
- Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

Bayerisches Landesamt für Steuern – Verfügung vom 8. Juli 2016

Pflegeleistungen im Bedarfsfall stellen schenkungsteuerlich eine auf den Eintritt des Pflegefalls aufschiebend bedingte Gegenleistung für die Grundstücksschenkung dar.

1. Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung der Pflegeleistungen
2. Im Bedarfsfall Jahreswert x Vervielfältiger = Kapitalwert
3. Abzinsung auf den Zeitpunkt der Schenkung
4. Abzug bei der Schenkung aber ggf. Grunderwerbsteuer

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

BMF vom 16. Juli 2016

Verluste aus dem Verfall von Optionen sind steuerlich anzuerkennen. Anwendung für Banken beim Kapitalertragsteuerabzug erst ab 2017.

BMF vom 19. April 2016

Für Betriebsveranstaltungen besteht für Zwecke der Ertragsteuer ein Freibetrag in Höhe von € 110,00 pro Arbeitnehmer.

Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt folgendes:

- Aufwendungen < € 110,00 → voller Vorsteuerabzug
- Aufwendungen > € 110,00 → Vorsteuerabzug insgesamt nicht zulässig

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

BMF vom 18. Januar 2016

- Negative Einlagezinsen sind keine negativen Einnahmen, sondern Verwahr- und Einlagegebühren, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag erfasst sind.
- Ab 1. Januar 2016 sind Freistellungsaufträge nur wirksam, wenn der Meldestelle die steuerliche Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge vorliegt.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11. Dezember 2015:

- Vom Erben getragene Steuerberatungskosten für z.B. Einkommensteuererklärung des Erblassers mindern nicht die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer.
- Wenn Erblasser aber noch zu Lebzeiten den Steuerberater beauftragt hat, handelt es sich um eine Erblasserschuld, die bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden kann.

BMF vom 10. August 2016 zu Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13 b UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015:

- Liegt aus !

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

OFD NRW vom 21. Juni 2016

Komplementärin ohne eigenen Geschäftsbetrieb

- Bei Kommanditbeteiligung < 50 % ist Beteiligung an Komplementär-GmbH nur dann funktional wesentliches Betriebsvermögen, wenn die Komplementär-GmbH beherrscht wird oder eine Sperrminorität vorliegt.
- Bei Kommanditbeteiligung > 50 % und < 100 % stellt die Beteiligung an der Komplementär-GmbH keine funktional wertliche Betriebsgrundlage dar.
- Bei Kommanditanteil 100 % ist die Beteiligung an der Komplementär-GmbH kein funktional wesentliches Betriebsvermögen es sei denn, die vermögensmäßig beteiligte Komplementär-GmbH ist neben dem Kommanditisten einzige Gesellschafterin der KG;

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

Komplementärin mit eigenem Geschäftsbetrieb

- Wenn Geschäftsbetrieb von nicht untergeordneter Bedeutung: Kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen
- Bei Geschäftsbeziehungen der Komplementärin von nicht geringer Bedeutung mit der KG: Notwendiges Sonderbetriebsvermögen

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

GmbH ist Komplementärin mehrerer KG

- Ohne eigenen Geschäftsbetrieb: Kann nur notwendiges Sonderbetriebsvermögen bei der zuerst gegründeten KG sein nach den obigen Grundsätzen
- Mit eigenem Geschäftsbetrieb von nicht untergeordneter Bedeutung: Grundsätzlich kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, aber Willkürung möglich. Sofern wirtschaftliche Verflechtung notwendiges Sonderbetriebsvermögen bei dieser KG; bei mehreren KG nur bei der zuerst gegründeten KG

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Verwaltung

BMF vom 2. September 2016 zu Teilwertabschreibungen

- Wenn bei rentabel geführten Betrieben der Verkaufspreis bewusst nicht kostendeckend kalkuliert ist (sog. Verlustprodukt), ist eine Teilwertabschreibung nicht zulässig.
- Zu „dauernder Wertminderung“, Wertpapieren, Investmentfonds und Wertaufholungsgebot verweisen wir auf das ausgelegte BMF-Schreiben.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016

- Geltung ab 1. Januar 2018
- Keine Steuerpflicht für Streubesitzanteile (§ 8 b KStG)
- Abschaffung des „transparenten“ Besteuerungssystems durch getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern i.V.m. einer pauschalen Besteuerung (Vorabpauschale) auf Anlegerebene. Semi-transparente Besteuerung nur noch für Spezial-Investmentfonds.
- Ab VZ 2018 werden inländische Publikumsinvestmentfonds einheitlich mit 15 % besteuert. Ausländische Investmentfonds mit nach DBA besteuertfähigen Einkünften.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

- Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds – alt –
 - Jährliche Versteuerung von Zinsen, Dividenden und Mieterträgen als ausschüttungsgleiche Erträge
 - Versteuerung von Rentenkurs-, Aktienkurs- und Termingeschäftsgewinnen erst bei Ausschüttung oder Fondanteilsveräußerung
 - Veräußerungen von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen sind steuerfrei

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

- Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds – neu –
 - Ausschüttungen und Gewinne aus der Rückgabe oder der Veräußerung von Fondsanteilen sind zu versteuern
 - Jährliche Besteuerung einer Vorabpauschale von X % des Wertes des Fonds zum Jahresanfang. Basiszinssatz nach § 203 BewG (2016: 1,1 %) sofern nicht Ausschüttung höher
 - Teilfreistellung von 15 % bis 80 % je nach Fonds, Art des Anlegers und Sphäre des Anlegers

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

Übergangsregelung

- Für alle Fonds Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zum 31. Dezember 2017. Fiktiver Veräußerungsgewinn wird erst mit tatsächlicher Veräußerung besteuert.
- Bei Altfonds bleiben Wertänderungen zwischen Anschaffung und dem 31. Dezember 2017 steuerfrei. Wertänderungen ab 1. Januar 2018 steuerpflichtig; bei Publikumsinvestmentfonds soweit der Veräußerungsgewinn einen Freibetrag von € 100.000,00 übersteigt.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

Gesetz zur Modernisierung des Bewertungsverfahrens (StModernG)
vom 18. Juli 2016

- Neuerungen zur Datenübermittlung an Dritte
- Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen
 - Elektronische Steuererklärung kann von Mandanten auch genehmigt werden
 - Bei unberatenen Steuerpflichtigen: Abgabe der Steuererklärung bis 31. Juli des Folgejahres; bei beratenen Steuerpflichtigen bis Ende Februar des zweiten Folgejahres, aber Vorabanforderungen möglich. Gilt erst für VZ 2018.
 - Automatischer Verspätungszuschlag von 0,25 % der Steuerzahlung pro angefangenen Monat - mindestens 25 Euro.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

Gesetz zur Modernisierung des Bewertungsverfahrens (StModernG)
vom 18. Juli 2016

- Ermächtigung für vollautomatisierungsgestützte Veranlagung, aber individuelle Bearbeitung bei Aussteuerung durch Risikomanagementsystem, z.B. bei Angaben im qualifizierten Freitextfeld.
- Elektronische Verwaltungsakte
- Neue Korrekturvorschriften
- Neue Identifizierungs-, Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungspflichten nebst Haftung für Steuerberater
- Neuerungen zur Vollmachtsdatenbank
- Bundesweites Steuerberaterverzeichnis

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

Gesetz zur Modernisierung des Bewertungsverfahrens (StModernG) vom 18. Juli 2016

- Neuerungen im EStG, in EStDV sowie LStDV
 - Schon für Wirtschaftsjahre, die vor dem 23. Juli 2016 enden, brauchen Verwaltungskosten nicht mehr bei den Herstellungskosten berücksichtigt werden, wenn ebenso in der Handelsbilanz verfahren wird.
 - Ab 1. Januar 2017 ist der Lohnsteuerjahresausgleich spätestens im Februar des Folgejahres durchzuführen.
 - Spendenbescheinigungen für Spenden ab 2017 müssen nicht mehr der Steuererklärung beigelegt werden, aber aufbewahrt werden.
 - Behindertenpauschbetrag nur noch bei elektronischer Übermittlung durch die zuständige Stelle gemäß Antrag des Steuerpflichtigen.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Gesetzgebung

Gesetz zur Modernisierung des Bewertungsverfahrens (StModernG)
vom 18. Juli 2016

- Neuerungen im EStG, in EStDV sowie LStDV
 - ELSTAM: Durchbrechung des Grundsatzes des einheitlichen Dienstverhältnisses bei verschiedenartigen Bezügen. Lohnsteuerklasse VI möglich ab dem zweiten Betrag bei verschiedenartigen Bezügen.
 - Arbeitgeber sind verpflichtet, die im Jahreskonto aufgezeichneten Daten der Finanzbehörde über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen. Härtefallregelung nicht mehr vorgesehen.
- Behörde soll über Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ab 2017 innerhalb von 6 Monaten entscheiden.

I. Aktuelles Steuerrecht



4. Steuerliche Konsequenzen aus dem Brexit-Referendum

- Referendum vom 23. Juni 2016
- Zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen. „Wann“ und „Wie“ nicht geklärt.
- Szenarien:
 - EWR-Staat
 - Drittstaat
 - Einzelregelungen in bi- oder multilateralen Verträgen.
- Je nach Ausgestaltung Auswirkungen auf:
 - Wegzugsbesteuerung
 - Zurechnungsbesteuerung nach AStG
 - Freizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit
 - Umsatzsteuer
 - Umwandlungssteuerrecht
 - Mutter-Tochter-Richtlinie

I. Aktuelles Steuerrecht



4. Steuerliche Konsequenzen aus dem Brexit-Referendum

- Je nach Ausgestaltung Auswirkungen auf:
 - Zins- und Lizenzrichtlinie
 - Gewerbesteuerschachtelprivileg
 - Konzernklausel bei der Grunderwerbsteuer

II. Erbschaftsteuer



Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014
- Neuregelung bis 30. Juni 2016
- Laut Finanzverwaltung vom 21. Juni 2016 bleibt das alte Recht bis zu einer Neuregelung in vollem Umfang weiter anwendbar.
- Anrufung des Vermittlungsausschusses am 8. Juli 2016 durch den Bundesrat
- Verhandlung des Vermittlungsausschusses am 8. September 2016, Vertagung nach kurzer Beratung auf den 21. September 2016.
- Ende September 2016 will sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer befassen.
- Aktuelle und künftige Gesetzeslage unklar.

II. Erbschaftsteuer



Aktueller Diskussionsstand

- Nichtaufgriffsgrenze für die Lohnsummenregelung
5 Beschäftigte

Beschäftigte	Mindestlohnsumme	
	Regelverschonung 5 Jahre	Optionsverschonung 7 Jahre
> 5 ≤10	250 %	500 %
>10 ≤15	300 %	565 %
>15	400 %	700 %

Ermittlung nach Köpfen und nicht nach Vollzeitäquivalenten. Mutterschutz, Auszubildende, Bezieher von Krankengeld oder Elterngeld zählen nicht mit.

II. Erbschaftsteuer



Aktueller Diskussionsstand

- Der geltende Katalog des begünstigungsfähigen Vermögens bleibt unverändert. Keine Ausnahmen mehr für gewerblich geprägte vermögensverwaltende Personengesellschaften und vermögensverwaltende Holding-Kapitalgesellschaften.
- Beibehaltung des Verwaltungsvermögenskonzeptes.
- Finanzmitteltest bleibt erhalten, aber Sockelbetrag sinkt von 20 % auf 15 % des gemeinen Werts des Betriebsvermögens.
- Verwaltungsvermögensquote von 50 % bzw. 10 % sowie das Alles-oder-Nichts-Prinzip wird aufgehoben.

II. Erbschaftsteuer



Aktueller Diskussionsstand

- Deckungsvermögen für die betriebliche Altersvorsorge ist kein Verwaltungsvermögen mehr.
- Überlassung von Grundstücken an Dritte kein Verwaltungsvermögen, wenn Überlassung dem Zweck dient, eigene Erzeugnisse abzusetzen.
- Quotaler Schuldenabzug bei Verwaltungsvermögen derjenigen Schulden, die noch nicht beim Finanzmitteltest und bei der Verrechnung mit Deckungsvermögen berücksichtigt wurden. Bei der quotalen Schuldenverrechnung wird junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel ausgenommen.

II. Erbschaftsteuer



Aktueller Diskussionsstand

- Reinvestitionsklauseln im Erbfall: Verwaltungsvermögen kann durch Reinvestition rückwirkend in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden, wenn vorgefasster Plan des Erblassers.
- Investitionsklausel im Erbfall: Überschießende Finanzmittel sind kein Verwaltungsvermögen, wenn sie bei wiederkehrenden saisonalen Schwankungen und fehlenden Einnahmen zur Zahlung von Löhnen und Gehältern benötigt werden.
- Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 % des begünstigten Nettovermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt.

II. Erbschaftsteuer



Aktueller Diskussionsstand

- Konsolidierte Betrachtung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen.
- Anti-Mißbrauchsregelung: Keine Begünstigung, wenn das Verwaltungsvermögen vor Anwendung der Ausnahmeregelungen mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.

II. Erbschaftsteuer



Verschonungssystem

- Regel- und Optionsverschonung bei Erwerbswert von € 26 Mio. Keine erhöhte Größenschwelle von € 52 Mio. für Familienunternehmen, aber Abschlag bis zu 30 %. Abschlag entspricht der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert. Voraussetzung muss 2 Jahre vor dem Entstehungszeitpunkt der Steuer und 20 Jahre danach vorliegen.

€ 26 Mio. gilt für mehrere begünstigte Erwerbe von demselben Erwerber innerhalb von 10 Jahren ab dem 30. Juni 2016.

II. Erbschaftsteuer



Verschonungssystem

- Erwerbsswerte über € 26 Mio.
 - Abschmelzungsmodell oder Erlassmodell mit Bedürfnisprüfung
 - Abschmelzung von einem Prozentpunkt je T€ 750, d.h. keine Regelverschonung mehr bei einem Wert von € 89,75 Mio. und bei der Optionsverschonung bei einem Wert von € 90 Mio. Ab € 90 Mio. nur noch Erlassmodell möglich, keine Mindestverschonung.
 - Erlassmodell: Steuererlass in dem Umfang, wie nachgewiesen wird, dass das verfügbare Vermögen zur Steuerbegleichung nicht ausreicht. Zum verfügbaren Vermögen gehören 50 % des zugleich übertragenen nicht begünstigten Vermögens sowie 50 % des bereits vorhandenen Privatvermögens.

II. Erbschaftsteuer



Verschonungssystem

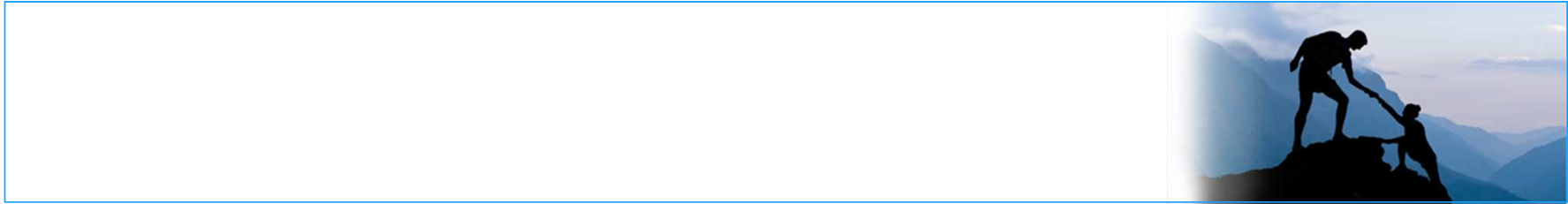
- Stundungsregelung für den Erbfall:
 - Unverzinsliche Stundung bis zu 10 Jahre auf Antrag
 - Gilt für Normalverschonung, Abschmelzungs- und Erlassmodell
 - Voraussetzung, dass Lohnsummenregelung und Behaltensfristen eingehalten werden. Bei Verstoß endet die Stundung.

II. Erbschaftsteuer



Verschonungssystem

- Änderungen bei der Unternehmensbewertung
 - Änderung von § 203 Abs. 2 BewG: Basiszins beträgt mindestens 3,5 % und höchstens 5,5 %
 - Bandbreite des Kapitalisierungsfaktors von 10 bis höchstens 12,5 statt des aktuellen von 17,85
 - Soll rückwirkend ab 1. Januar 2016 gelten
 - Kann Auswirkungen auf Verwaltungsvermögensquote haben



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MOORE STEPHENS

MADER & PETERS
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

RECHTSANWÄLTE